

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEBÜCHEREI RANDERSACKER

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei Randersacker ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist Jedermann berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

- 3.1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung samt deren nachträglichen Änderungen und Ergänzungen bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen elektronischen Benutzerausweis (Leserausweis), der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei ebenso anzuzeigen wie auch jeder Wohnungswechsel. Bei Ersatz abhanden gekommener Benutzerausweise wird eine Gebühr nach Nr. 6.1 erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1. Alle Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen.

Leihfristen:	Bücher, Spiele Hörbücher,	
	MC, Zeitschriften, CD-ROM, CD	4 Wochen
	Spiele	2 Wochen
	Video, DVD	1 Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- 4.2. Die Leihfrist kann einmal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4.3. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 4.4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4.5. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- 4.6. Videokassetten und DVD werden nur entsprechend der Altersangabe ausgeliehen.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 5.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 5.2. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 5.4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- 5.5. Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

6. Gebühren

6.1 Gebührenordnung

Benutzerausweis (Leserausweis)		3,00 € / einmalig
Jahres-/Monatsgebührengewährungen:		frei
Ausleihgebühren:	Bücher, Spiele Hörbücher, MC, Zeitschriften, CD-Rom, CD Video, DVD	frei frei 2,-- € / 1 Woche
Versäumnisgebühren	Bücher, Spiele Hörbücher, MC, Zeitschriften, CD-Rom, CD Video und DVD	0,50 € je Medium und je angefangene Woche 1,00 € je Medium und je angefangene Woche
Mahngebühr:	zusätzlich zur Versäumnisgebühr	0,75 €
Ersatzausweise	wie oben (Benutzer-/Leserausweis)	

6.2 Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich 15,-- € zu zahlen. Ersatzweise können dem Entleiher die Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums in Rechnung gestellt werden.

6.3 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

7. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung an.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten

Diese vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 29.11.2006 erlassene Benutzungsordnung tritt nach Bekanntmachung im gemeindlichen Amtsblatt Nr. 49/50 vom 15. Dezember 2006 zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Randersacker, den 15. Dezember 2006
MARKT RANDERSACKER

Gerhard Lang
2. Bürgermeister